

André Busche

Literatur zur Waffensachkundeprüfung *(Änderungsübersicht)*

**Waffensachkunde nach §7 WaffG
online lernen**

Gutscheincode:

SACHKUNDE

- für jede Prüfung
- mit anderen Rabatten nicht kombinierbar

Gutschein über

3 €

www.Bueffeln.Net



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright ©: André Busche 2007–2017, alle Rechte vorbehalten
Verlag: Juristischer Fachverlag André Busche
Gneisenaustraße 1, 24105 Kiel

Alle Hinweise und Angaben in diesem Dokument wurden vom Autor sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben gegeben werden.

Die Informationen zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen und ziehen Sie weitere Informationsquellen hinzu.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede zustimmungspflichtige Verwertung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, insbesondere Nachdruck, Vervielfältigungen, Übersetzungen, elektronische Speicherung oder Verarbeitung, Verfilmung.

Aktualisierung zur 9. Auflage (D1)

Beispielhaft: ISBN-13: 978-3-940723-52-9

www.juristischer-fachverlag.de



Zur Verwendung dieses Dokuments

Bei dem nachfolgenden Text handelt es sich um die wesentlichen Textstellen, die aufgrund der Änderungen des Waffengesetzes im Juli 2017 und durch die Rechtsprechung und Gesetzesänderung zum Bundesjagdgesetz 2016 in der 10. Auflage der Lehrbuchreihe zur Waffensachkunde erforderlich wurden.

Bei Verwendung der Bücher

- Vorbereitung auf die Waffensachkundeprüfung, ISBN 9783940723529
- Lehrbuch Waffensachkunde, ISBN 9783940723635
- Waffensachkunde kompakt, ISBN 9783940723710
- Fachkundeprüfung Waffenhandel, ISBN 9783940723918

sind die nachfolgend grün gesetzten Textteile zu ergänzen oder zu ersetzen. Lediglich der Abschnitt über die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist vollumfänglich überarbeitet.

1. Aufbewahrung von Waffen und Munition

(§ 36)

An Behältnisse für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition stellt § 36 WaffG in Verbindung mit §§ 13, 14 AWaffV besondere Anforderungen. Diese Bedingungen unbedingt zu erfüllen ist die Pflicht des Waffenbesitzers – die Überwachung obliegt der zuständigen Behörde.

Erlaubnisfreie Waffen, etwa Schlagstöcke oder Reizstoffsprüngeräte, müssen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Eine besondere Sicherheitsstufe ist für dieses Behältnis nicht vorgeschrieben.

Für **erlaubnispflichtige** Waffen und verbotene Waffen (etwa in der Hand von Gutachtern) sieht § 36 WaffG die Aufbewahrung in besonders klassifizierten Behältnissen, sogenannten **Waffenschränken**, oder Räumen vor.

Drei Stufen von Sicherheitsbehältnissen werden als Mindestvoraussetzung für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition im Waffengesetz genannt:

- **Widerstandsgrad 0 (Null)** nach DIN / EN 1143-1, mit einem Behälter-Eigengewicht¹ unter 200 kg: Bis zu fünf Kurzwaffen, aber Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung; auch Munition darf gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden;
- **Widerstandsgrad 0 (Null)** nach DIN / EN 1143-1, mit einem Behälter-Eigengewicht von mindestens 200 kg: Bis zu zehn Kurzwaffen, aber Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung; auch Munition darf gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden;
- **Widerstandsgrad I** nach DIN / EN 1143-1, Behälter-Eigengewicht unerheblich: Aufbewahrung einer unbegrenzten Zahl von Lang- und Kurzwaffen sowie Munition.

Für die Lagerung von **Munition** ist keine Sicherheitsstufe vorgeschrieben. Sie muss aber gegen unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt werden,

¹ Beachten Sie, dass für Behälter, die nach dem 6. Juli 2017 erworben wurden, eine Gewichtserhöhung durch Verankerung gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

mindestens in einem **Stahlblechbehältnis** mit **Schwenkriegelschloss**, zum Beispiel in einer Geldkassette, oder mit gleichwertiger Verschlussvorrichtung bzw. in einem gleichwertigen Behältnis.

Stichwort **Schwenkriegelschloss** – dabei handelt es sich um einen Metallriegel oder einen Haken, der am Schließzylinder befestigt ist und um dessen Achse gedreht wird.

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die vor Inkrafttreten der Waffengesetzänderung 2017 erteilt wurde, dürfen Waffenschränke älterer Bauart auch weiterhin nutzen, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 7. Juli 2017 bereits in ihrem Besitz waren.² Eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen mit Erlaubnisinhabern, die selbst einen solchen Behälter nicht verwenden dürften, ist zulässig.

Zu beachten ist, dass die **Aufbewahrung geladener Schusswaffen** einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln des sicheren Umgangs mit Schusswaffen darstellt, der zur **Unzuverlässigkeit** gemäß § 5 Abs. 1

² *Ergänzende Information; es handelt sich dabei vornehmlich um Behältnisse der Stufen A und B nach VDMA 24992; beachten Sie: nur Altbesitzer dürfen Schränke dieser Sicherheitsstufen verwenden!*

*Der „A-Schrank“ – Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 – darf zur Aufbewahrung von **bis zu zehn Langwaffen** eingesetzt werden. **Munition**, die aus diesen Waffen verschossen werden kann, darf in diesem Waffenschrank **nur in einem verschließbaren Innenfach** aufbewahrt werden. Munition, die nicht aus den aufbewahrten Waffen verschossen werden kann, darf zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden. Ein zur Munitionsaufbewahrung zugelassenes Behältnis darf im Schrank deponiert sein.*

*In einem A-Schrank mit Innenschrank der Sicherheitsstufe B (sog. „Jägerschrank“) ist die Lagerung von bis zu zehn Langwaffen sowie von **bis zu fünf Kurzwaffen im Innenschrank** gestattet sowie passender Munition für die Lang- und Kurzwaffen im Innenschrank.*

*Der „B-Schrank“ – Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 – darf zur Aufbewahrung einer **unbegrenzten Zahl von Langwaffen** und **bis zu zehn Kurzwaffen** (Schrank-Eigengewicht unter 200 kg: bis zu fünf **Kurzwaffen**) eingesetzt werden, allerdings **ohne die dazu passende Munition**. Verfügt der Schrank über ein separates, verschließbares Innenfach, darf hier die Munition gelagert werden.*

Nr. 2 Buchst. b WaffG führt. Zudem untersagt § 13 AWaffV ausdrücklich die Aufbewahrung geladener Schusswaffen.

Wenn Sie **Schlüssel** zur Absicherung der Behältnisse benutzen, gilt: In einem Schrank dürfen die Schlüssel anderer Behältnisse aufbewahrt werden, solange die Zahl der Waffen in jenen Behältnissen zusammen nicht größer ist als die Zahl von Waffen, die in diesem einen Behältnis aufbewahrt werden darf. Zahlenschlössern ist gegenüber Schlüsselschlössern unter praktischen Gesichtspunkten immer der Verzug zu geben.

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer sind aufzubewahren wie die Schusswaffen, für die sie bestimmt sind. Dabei werden sie allerdings nicht angerechnet auf die Anzahl der Waffen, die in einem Behälter oder Raum aufbewahrt werden.

Werden Waffen und Munition im **Bewachungsgewerbe** aufbewahrt, ist § 22 der DGUV Vorschrift 23 zu beachten – danach sind Waffe und Munition grundsätzlich getrennt voneinander aufzubewahren, also nicht gemeinsam in einem Schließfach. Die Vorschriften des Waffengesetzes gelten aber grundsätzlich auch hier, unabhängig davon, dass § 22 der DGUV Vorschrift 23 nur Stahlblechbehältnisse fordert.

2. Erlaubnisfreies Führen / Transport (§ 12 Abs. 3)

Auch der bloße Transport einer Waffe von der eigenen Wohnung zum Schießstand stellt ein Führen im Sinne des Waffengesetzes dar. Allerdings besagt § 12 Abs. 3 WaffG, dass einer Erlaubnis zum Führen von Waffen, also eines Waffenscheins, nicht bedarf, wer die Waffe **nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit** von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, **wenn** dieser Transport **vom Bedürfnis gedeckt** ist und **im Zusammenhang damit** erfolgt. Dabei ist die Waffe insbesondere in einem **verschlossenen Behältnis nicht zugriffsbereit**.

Die Rechtsprechung definiert das „**verschlossene Behältnis**“ im Zusammenhang mit Delikten nach §§ 202, 243 StGB³ als ein verschließbares Behältnis, das über eine **besondere Vorrichtung** verfügt, die **geeignet und bestimmt** ist, die **Wegnahme** einer Sache zu **erschweren**. Bedingung ist die Sicherung durch ein **Schloss**, eine sonstige **technische Schließeinrich-**

³ siehe Tröndle/Fischer „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“, 54. Auflage 2007, Rn. 6 zu § 202 StGB, Rn. 15 zu § 243 StGB

tung oder auf andere Weise. So wird auch das **feste Verschnüren eines Rucksacks** als „gegen einen ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert“ angesehen⁴ - diese niedrigschwellige Auslegung des Begriffs „verschlossen“ dürfte angesichts der generellen Pflicht zur besonderen Absicherung von Schusswaffen allerdings nicht auf Transportbehältnisse für erlaubnispflichtige Schusswaffen angewandt werden. Schon die Konkretisierung der Anforderungen an den Zustand des Behältnisses durch die Änderung des WaffG 2008⁵ zeigt, dass als Verschluss nur ein solch festes Zugriffshindernis angesehen werden darf, dessen Überwindung erst durch den Einsatz eines zerstörenden Werkzeuges (etwa Messer gegen Kabelbinder), eines Schlüssels oder Anwendung eines Codes (Zahlenschloss) möglich wird.

In der Regel werden diese Anforderungen durch den Transport in einem Waffenkoffer mit Zahlen- oder Vorhängeschloss erfüllt, womit die Waffe zunächst „nicht zugriffsbereit“ ist. Nach Anlage 1 A2 Ziff. 13 WaffG ist eine Waffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; **nicht zugriffsbereit** ist sie insbesondere dann, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Grundsätzlich sollte Dritten während des Transports der Zugriff auf die Waffe unmöglich gemacht werden, etwa durch Transport im Kofferraum und separates Verschließen des Kofferraumes, um beispielsweise an einer Ampel zu verhindern, dass Unberechtigte den Kofferraum öffnen. Fahrer von Kombis und Geländewagen sollten durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass die Waffe aus dem Laderaum nach Einschlagen einer Autoscheibe entnommen werden kann – beispielsweise durch eine feste Laderaumabdeckung oder Anschließen des Koffers im Laderaum. Eine **Ausnahme** gilt nach § 13 Abs. 6 WaffG für **Jäger** – sie dürfen **im Zusammenhang mit der Jagd** ihre **nicht schussbereite** Waffe **zugriffsbereit** führen; dies gilt für die Fahrt in das Revier und zurück einschließlich kurzer Unterbrechungen, beispielsweise „Schüsseltreiben“, Besorgungen oder ähnliches – siehe auch Ausführungen zur „Beförderung“.

Bei Mitnahme von Munition muss diese getrennt von der Schusswaffe, aus der sie verschossen werden kann, transportiert werden, um die Forderung „**nicht schussbereit**“ zu erfüllen. Anlage 1 A2 WaffG definiert „schussbereit“ als „geladen“; die gefüllte Trommel des Revolvers, das befüllte und

⁴ AG Kiel 597 Js-OWi 27781/09, Urteil vom 07. August 2009

⁵ Der Begriff „geschlossen“ wurde durch „verschlossen“ ersetzt.

in die Waffe ingeschobene Magazin sowie eine Patrone oder ein Geschoss im Patronen- oder Geschosslager bedeuten „geladen“. Ist die Munition also außerhalb der Waffe, etwa in einer Munitionsschachtel im gleichen Transportbehältnis, ist die Forderung des Gesetzes erfüllt.

Die „**Beförderung** von einem Ort zum anderen“ meint hier den direkten Weg von der eigenen Wohnung zum Schießstand, da das Schießen mit der Waffe im Zusammenhang mit dem Bedürfnis des Schützen erfolgt. Es ist also nicht erlaubt, die Waffe morgens in den Waffenkoffer zu packen und erst einmal ins Büro zu fahren, um sich dann nach Dienstschluss zum Schießstand zu begeben. Allerdings stellt eine kurze Unterbrechung der Fahrt zum Schießstand, beispielsweise der Halt an einem Gasthof oder ein Tankstop, keinen Verstoß gegen das Waffengesetz dar, solange die Waffen nicht unbeaufsichtigt sind.

Eine Besonderheit stellt das **Führen der Waffe auf dem befriedeten Besitztum, in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen eines Dritten** dar. Sofern das Führen der Waffen an diesem Ort mit Einverständnis des Zustimmungsberechtigten zu einem von dem Bedürfnis umfassten Zweck geschieht, bedarf es zum Führen keiner waffenrechtlichen Erlaubnis. Auf einer Schießstätte wird eine Schusswaffe nicht geführt, sondern lediglich besessen.

Ebenfalls keiner Erlaubnis bedarf das Führen eines wesentlichen Teils einer Schusswaffe, wenn etwa **auf Reisen im Zusammenhang mit dem Sport oder der Jagd** eine Schusswaffe außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden muss, beispielsweise in einem **Hotel**. Um bei einem Diebstahl der Waffe aus dem Hotelzimmer die Gefahr eines Missbrauchs zu verringern, gestattet § 12 Abs. 3 Ziff. 6 WaffG das Führen eines wesentlichen Waffenteiles, etwa des Laufes, wenn man es aus der Waffe ausgebaut hat und nun zum Beispiel im Restaurant bei sich trägt, Allerdings muss auch die im Hotelzimmer zurückgebliebene „Restwaffe“ so gut wie möglich gegen eine Wegnahme geschützt werden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Führen der Waffe ohne Waffenschein immer **im Zusammenhang mit dem Bedürfnis** stehen muss. So wird ein Sportschütze seine Waffen auch mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers nicht im fremden befriedeten Besitztum zu Wachaufgaben führen oder zum Töten von Tieren im Rahmen einer genehmigten Tätigkeit nach der Tiererschutz-Schlachtverordnung verwenden dürfen.⁶ Ebenso darf ein Sammler

⁶ OVG Berlin-Brandenburg 11 N 1.06, Beschluss vom 27. April 2006

eine Waffe seiner Sammlung nicht zum Sportschießen verwenden, wenn die Sammlung aus künstlerischem oder wissenschaftlichem Interesse oder aus Liebhaberei zusammengetragen wurde.⁷ Ein **Probesschießen** mit Waffen der eigenen Sammlung ist dagegen begründbar, da die Funktionsfähigkeit einzelner Stücke geprüft werden darf. Hierbei ist zu beachten, dass nicht das Schießen auf der Schießstätte selbst dem Waffenbesitzer mangels Bedürfnis untersagt ist, sondern der Transport zum Schießstand mangels Bedürfniszweck kein erlaubnisfreies Führen wäre, er also einen Waffenschein bräuchte.

Auf einer Schießstätte bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis, wenn der Schütze hier eine Waffe (im Holster) trägt. Allerdings sollte sich jeder Schütze, um Unstimmigkeiten auszuschließen, über die örtlichen Gepflogenheiten informieren, am besten beim Schießleiter oder der Aufsicht.

Wird der Waffenbesitzer durch eine befugte Person angehalten (etwa Zoll- oder **Polizeikontrolle**), können die Beamten verlangen, dass die WBK als Nachweis zum befugten Umgang mit der mitgeführten Waffe vorgelegt wird.⁸ Da ein bedürfnisgedecktes Führen nur dann erlaubnisfrei ist, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit⁹ befördert wird, darf der Transportbehälter, etwa ein Waffenkoffer, **erst auf ausdrückliche Aufforderung geöffnet werden**, da die Waffe nach Öffnung des Behälters zugriffsbereit ist und dann nicht ohne Erlaubnis (Waffenschein) im öffentlichen Raum geführt werden darf.

Wichtig ist, dass die WBK nicht im verschlossenen Behälter, sondern möglichst so bei sich getragen wird, damit sie zur Hand ist, ohne den Waffenkoffer öffnen zu müssen. Auch sollte dem kontrollierenden Beamten vor dem Öffnen vorgeführt werden, welche Maßnahmen zum Schutz der Waffe vor unbefugtem Zugriff ergriffen wurden (etwa durch Vorführung, dass der Koffer durch ein Schloss verschlossen und nicht nur geschlossen, also lediglich zugeklappt ist).

⁷ VG Darmstadt 5 E 1211/06, Urteil vom 1. Oktober 2007

⁸ § 38 WaffG; zu beachten ist Ziff. 1 Buchstabe e, der die Fälle der Leihe, der Verwahrung und des Führens durch Bewachungskräfte regelt

⁹ § 12 Abs. 3 Ziff. 2 WaffG (Empfehlung: Koffer mit Zahlenschloss)

Bezeichnung	Selbstlader (Halbautomat)
Kategorie	Schusswaffe
Definition	Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten); als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können.
Synonym	Pistole, Selbstladeflinte (SLF), Selbstladebüchse (SLB)
Waffe nach ...	§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 WaffG
Norm Begriff	Anlage 1 A1 UA1 Ziff. 2.2
Norm Verbot	§§ 41 (Waffenverbot), 42 WaffG (Führverbot)
<p>Bei Selbstladewaffen sorgen in der Regel der Rückstoß oder der am Lauf abgenommene und zurückgeführte Gasdruck nach Schussabgabe für die Repetierbewegung des Verschlusses. Selbstladebüchsen sind vorwiegend im militärischen und sportlichen Bereich anzutreffen.</p> <p>Jäger dürfen halbautomatische Langwaffen erwerben und besitzen, wenn die Jagd mit ihnen nach § 19 Abs. 1 BJagdG nicht verboten ist. Das geltende Bundesjagdgesetz untersagt lediglich den Schuss aufs Wild mit solchen halbautomatischen Langwaffen, die mit mehr als drei Schuss geladen sind. Das Einführen eines Magazins mit mehr als zwei Schuss <u>Kapazität</u> stellt somit keinen Verstoß gegen das WaffG dar, da der Besitz der entstehenden Waffe von der zugrundeliegenden Erwerbserlaubnis (Jagdschein) des § 13 Abs. 3 WaffG umfasst wird.</p> <p>Vom sportlichen Schießen sind halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als zehn Patronen ausgeschlossen (siehe dazu § 6 AWaffV).</p>	

2.1.1. Waffenbesitzkarte (WBK, § 10 Abs. 1)

2.1.1.1.1. Jäger (§ 13)

Der **Jäger** ist vom Nachweis des Bedürfnisses durch Vorlage des gültigen Jahresjagdscheines befreit.¹⁰ Jahresjagdscheine gelten für ein, zwei oder drei Jahre. Der Jahresjagdschein ersetzt zwar nicht das Recht zur Jagdausübung (Jagderlaubnis oder Jagdausübungsrecht), begründet in waffenrechtlicher Hinsicht allerdings das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition.

Der Jagdschein wird nur erteilt, wenn keine Versagungsgründe nach § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vorliegen. Inhaltlich ähneln die dort genannten Gründe den Vorschriften in den §§ 5, 6 WaffG.

§ 13 Abs. 3 WaffG erleichtert den Erwerb von Jagdwaffen und Jagdmunition. **Jagdwaffen** und **Jagdmunition** sind solche Schusswaffen und Munition, die nicht nach § 19 Abs. 1 BJagdG oder anderer landesrechtlicher Regelungen der Jagd verboten sind. Durch diese negative Formulierung beschränkt der Gesetzgeber den Erwerb nicht auf die zur Jagd geeigneten Waffen, sondern verbietet den Erwerb und Besitz solcher Waffen, die nach § 19 Abs. 1 BJagdG verboten sind – er schafft eine Art „Verbotsliste“.

Langwaffen, die nicht nach § 19 Abs. 1 BJagdG verboten sind, können ohne vorheriges Einholen einer Erwerbserlaubnis lediglich durch Vorlage des **gültigen Jahresjagdscheines** erworben werden; hier tritt der gültige Jahresjagdschein an die Stelle einer WBK, die sowohl den dauerhaften Erwerb¹¹ (mit Voreintrag) als auch den vorübergehenden Erwerb und Besitz¹² (im Sinne der Leihe) erlauben würde.

Der Erwerb nach § 13 Abs. 3 WaffG ist binnen zwei Wochen der Behörde anzuzeigen und der Besitz durch Eintrag in der WBK dokumentieren zu lassen. Eine Kontingentierung für Langwaffen oder ein Erwerbsstreckungsgebot gilt für Jäger nicht.

¹⁰ § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG

¹¹ § 13 Abs. 3 WaffG

¹² § 13 Abs. 4 WaffG

Bei den **zur Jagd verbotenen Schusswaffen** ist insbesondere zu unterscheiden zwischen

- Waffen, die grundsätzlich bei der Jagd nicht verwendet werden dürfen (etwa vollautomatische Waffen), und
- Waffen, die in einem bestimmten Zustand nicht zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

So ist etwa das Schießen auf Wild mit einer **halbautomatischen Langwaffe, die mit mehr als drei Patronen geladen** ist, ein Verstoß gegen das BJagdG. Somit darf der Jäger im letzten Moment vor der Schussabgabe nur eine solche halbautomatische Langwaffe in Anschlag gebracht haben, die mit höchstens drei Patronen geladen ist (eine Patrone im Patronenlager, zwei im Magazin; alternativ Patronenlager frei, Magazin mit drei Patronen gefüllt). Der sonstige Umgang mit einer solchen halbautomatischen Langwaffe ist dem Jäger unabhängig von der Magazinkapazität erlaubt.¹³ Somit ist der Erwerb und Besitz von halbautomatischen Waffen, die mehr als zwei Schuss Magazinkapazität aufweisen, dem Jäger nicht verboten. Auch das Schießen auf einer Schießstätte mit einer halbautomatischen Waffe, die mit mehr als drei Patronen geladen ist, stellt keinen Verstoß gegen das WaffG dar, ebenso wenig das Ein- oder Anschließen im Revier mit einer derartig geladenen Schusswaffe.¹⁴

Der Erwerb von **Kurzwaffen** ist nur nach Voreintrag einer entsprechenden Erwerbserlaubnis in der WBK möglich. Der Grund dafür liegt in der **Kontingentierung von Kurzwaffen** für Jäger – das grundsätzlich vorausgesetzte

¹³ Die vor Änderung des Bundesjagdgesetzes am 10. November 2016 intensive Diskussion zur Auslegung der Verbotsnorm in § 19 BJagdG fand ihren Höhepunkt in dem Urteil 6 C 59.14 des BVerwG vom März 2016, das nicht nur das Einführen eines Magazins mit mehr als zwei Schuss Kapazität in eine halbautomatische Langwaffe als Verstoß gegen das WaffG ansah (was ebenfalls nicht unumstritten war), sondern schon die bloße Möglichkeit dazu bei Waffen mit Wechselmagazin als Verbotmerkmal auslegte, wodurch über Monate Jägern das Führen von solchen Waffen in ihrem Bestand zur Jagd unmöglich war, ebenso der Erwerb dieser Waffen.

¹⁴ Zu beachten ist dabei aber, dass im Falle einer Kontrolle des Waidmanns im Revier eine Waffe, die mit mehr als drei Patronen geladen ist, leicht zu einem Ermittlungsverfahren führen kann, wenn unterstellt wird, dass aus dieser Waffe in eben diesem Ladezustand ein Schuss auf Wild abgegeben worden ist.

Bedürfnis nach § 13 Abs. 2 WaffG gilt zwar für eine unbegrenzte Zahl von Langwaffen, aber höchstens für zwei Kurzwaffen.

Bei der Zahl von zwei Kurzwaffen handelt es sich somit um eine Art „Standardausstattung“. Eine Überschreitung dieses Kontingents setzt voraus, dass der Jäger der Waffenbehörde glaubhaft macht, dass der Erwerb der beantragten zusätzlichen Kurzwaffe für den vorgetragenen Zweck geeignet und erforderlich ist – so ist für die Fallenjagd als Begründung für die Überschreitung des Kontingents die Erteilung einer Erwerbserlaubnis für eine großkalibrige Kurzwaffe mangels Erforderlichkeit regelmäßig abzulehnen.¹⁵ Es ist auch zu prüfen, ob nicht der Waidmann eine der vorhandenen Kurzwaffen veräußern kann, um eine Überschreitung des Kontingents zu vermeiden. Insofern bedarf es einer überzeugenden Begründung, warum drei oder mehr Kurzwaffen zur Jagdausübung erforderlich sind. In Betracht käme eine Argumentation, nach der zum Zwecke des Übungsschießens oder zur Teilnahme an jagdlichen Schießwettkämpfen mit einer weiteren Waffe geübt werden solle und die beantragte Waffe dafür erforderlich sei. Eine diesbezügliche Auslegung des WaffG wird seitens der Erlaubnisbehörden in der Regel aber eher restriktiv gehandhabt. Eine **Stellungnahme** des zuständigen **Jagdverbandes** zur Bestätigung des weitergehenden Bedürfnisses ist sachdienlich, aber **nicht erforderlich**.

Der **Erwerb und Besitz von Munition, die für Langwaffen geeignet ist**, ist Jägern mit gültigem Tages- oder Jahresjagdschein nach § 13 Abs. 5 WaffG ohne zusätzliche Erlaubnis gestattet. Für **Kurzwaffenmunition** gilt, da das Gesetz keine spezielle Regelung für Jäger vorsieht, dass sie nur nach Erteilung der entsprechenden Erwerbserlaubnis in der WBK oder eines Munitio-nerwerbsscheins erworben und besessen werden darf.

Nach § 38 WaffG hat der Jäger neben seinem Personalausweis oder Pass seinen Jagdschein und die WBK mitzuführen, wenn er zum Zwecke der Jagd seine Waffe führt. Im Falle des Führens oder Transports **einer geliehenen Waffe** ist ein entsprechender Leihe-Nachweis mitzuführen.

¹⁵ OVG Lüneburg 13 L 1856/95, Urteil vom 19. Februar 1997